

Persönlichkeitsrechte

Ein Boulevardblatt berichtet über eine Gasexplosion in einem Hochhaus. U. a. werden drei Opfer abgebildet. Ihre Vornamen und ihr Alter werden genannt. Die Familiennamen sind abgekürzt. Von einem der Getöteten wird in der Bildunterzeile berichtet, er habe nach Polizeiauskunft mehrere Vorstrafen. Zwei Leser begründen ihre Beschwerde beim Deutschen Presserat mit der Menschenverachtung, die in dem Hinweis auf die Vorstrafen eines der Opfer zum Ausdruck komme. Die Redaktion räumt ein, bei der Produktion einen schwerwiegenden Fehler begangen zu haben. Sie habe sich geschämt und ich in einer Notiz am folgenden Tag bei den Lesern und etwaigen Angehörigen des Verstorbenen entschuldigt. (1994)

Der Presserat wertet diese Berichterstattung als einen besonders schwerwiegenden Verstoß gegen die Persönlichkeitsrechte (Ziffer 8 des Pressekodex) und spricht der Zeitung eine Missbilligung aus. Mit dieser Darstellung wurde das Opfer über seinen Tod hinaus praktisch nochmals »verurteilt« und gewissermaßen als Verbrecher diskriminiert. Der Presserat bewertet die nachfolgende Notiz als einen Versuch der Wiedergutmachung, hält die Art und Weise der Korrektur aber nicht für ausreichend. Zumindest hätte nach seiner Meinung die Meldung auf einer der ersten Seiten der Zeitung platziert sein müssen - wie die Berichterstattung über den Unglücksfall am Tag zuvor. Der kurze Hinweis auf Seite 9 genügte deshalb nicht den Anforderungen nach Ziffer 3 des Pressekodex. (B 75/94)

Aktenzeichen:B 75/94

Veröffentlicht am: 01.01.1994

Gegenstand (Ziffer): Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: Missbilligung